

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG

Mainz, den 6. März 2025

NUMMER 4

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Gemeinsame Veröffentlichungen	
14. 11. 2024	Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) Gem. RdSchr. des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport	172
17. 2. 2025	Gründerwerbsteuerliche Behandlung und Anzeigepflichten von Rechtsvorgängen im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Gem. RdSchr. des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	173
	Staatskanzlei	
13. 2. 2025	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Majid Ali Mohammad Alzowaimil, Generalkonsul des Königreichs Saudi-Arabien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	176
	Ministerium des Innern und für Sport	
7. 2. 2025	Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2025) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	177
25. 2. 2025	Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. am 11. September 2025 in Neustadt an der Weinstraße RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	178
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	
31. 1. 2025	Regelungen über den Datenschutz und zur Einhaltung der Sicherheit der Informationssysteme RdSchr. des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	178

II.

Gemeinsame Veröffentlichungen

Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG)

Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums der Justiz (4714-0001) und
des Ministeriums des Innern und für Sport (0343-0007-0301 346)
vom 14. November 2024

I. Zuständigkeit

Ersatzbescheinigungen für Waffenbesitzkarten und Waffenscheine sowie Ausnahmegewilligungen nach § 42 Abs. 2 WaffG (Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG) für persönlich erheblich gefährdete Justizbedienstete werden vom Ministerium der Justiz erteilt (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26. April 2005 – GVBl. S. 148, BS 715-1).

II. Voraussetzungen

1. Justizbediensteten werden die unter Teil I. dieses Rundschreibens genannten Bescheinigungen und Bewilligungen nur erteilt, wenn sie wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet sind. Erwerb sowie Führen einer Schusswaffe müssen erforderlich und geeignet sein, diese Gefährdung zu vermindern. Die Gefährdung muss auf die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit zurück zu führen sein.
2. Daneben muss die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG), die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) und die erforderliche Sachkunde (§ 7 WaffG) besitzen sowie über eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG) verfügen.
3. In dem Antrag auf Erteilung der in Teil I. dieses Rundschreibens genannten Bescheinigungen sind konkrete Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich die Gefährdung ergibt. Eine nur abstrakte Gefährdung der Antragstellerin oder des Antragstellers (z. B. die Bearbeitung eines bestimmten Dezernats) genügt regelmäßig nicht für die Erteilung der Bescheinigungen.

III. Verfahren

1. Der Antrag auf Erteilung von Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG ist auf dem Dienstweg vorzulegen. Die vorgesetzten Dienststellen fügen dem Antrag eine eingehende Stellungnahme bei. Auf in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegende besondere Umstände, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können (z. B. körperliche Gebrechen, Unzuverlässigkeit) ist hinzuweisen. Ferner sind die nach § 5 Abs. 5 WaffG erforderlichen Auskünfte beizufügen.
2. Die der Glaubhaftmachung der Gefährdung dienenden Unterlagen, der Nachweis der Sachkunde und eine Bestätigung über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG vorgeschriebenen Versicherungsschutz sind beizufügen.
3. Die Bewertung der Gefährdungssituation erfolgt durch die Polizei. Die der Glaubhaftmachung der Gefährdung dienenden Unterlagen werden zum Gegenstand der Bewertung gemacht.
4. Die Sachkunde kann nachgewiesen werden

a) durch ein Zeugnis der Landesordnungsbehörde (§ 7 Abs. 1 WaffG, § 2 Abs. 1 AWaffV i. V. m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes) oder

b) durch eine Bestätigung des Ministeriums des Innern und für Sport nach Absolvierung der Ausbildung gemäß Ziffer IV. 1. dieses Rundschreibens, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die nach § 1 AWaffV geforderten Kenntnisse besitzt.

5. Nach individueller Prüfung des Ministeriums des Innern und für Sport kommt der Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch

a) durch eine frühere Ausbildung an Handfeuerwaffen, sofern die Ausbildung ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln, oder

b) in den in § 3 Abs. 1 AWaffV genannten weiteren Fällen in Betracht.

6. Die Bescheinigungen werden auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung befristet erteilt. Für Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer gelten die Teile II. und III. dieses Rundschreibens entsprechend.

IV. Aus- und Fortbildung für erheblich gefährdete Justizbedienstete

1. Zur Erlangung der Sachkunde nach Ziffer III. 4. Buchstabe b) dieses Rundschreibens haben erheblich gefährdete Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz eine Ausbildung gemäß der in Kooperation mit der Zentralstelle Schieß- und Einsatztraining der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (ZSET) erarbeiteten Konzeption – in der jeweils gültigen Fassung – zu absolvieren. Im Anschluss hieran berichtet das Ministerium des Innern und für Sport dem Ministerium der Justiz über das Ergebnis dieser Ausbildung.
2. Die Berechtigten haben nach Abschluss der Schießausbildung jährlich eine Fortbildung gemäß der in Ziffer 1. genannten Konzeption in der jeweils gültigen Fassung zu durchlaufen, sofern nicht regelmäßiges Übungsschießen auf andere Weise sichergestellt ist.
3. Das Ministerium des Innern und für Sport berichtet dem Ministerium der Justiz, falls Tatsachen bekannt werden, dass die Voraussetzungen nach Ziffer II. 2. dieses Rundschreibens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erfolgt eine Einziehung der erteilten Bescheinigung durch das Ministerium der Justiz.
4. Die Kosten für die Ausbildung gem. Ziffer 1. und die Fortbildung gem. Ziffer 2. (einschließlich der Munition) richten sich nach der Anlage zur Konzeption und werden durch das Ministerium der Justiz übernommen.

V. Ausscheiden der erheblich gefährdeten Person

Scheidet eine nach § 55 Abs. 2 WaffG berechnete Person aus ihrem Dienst- oder Amtsverhältnis aus, so werden die Bescheinigungen eingezogen. Dauert die Gefährdung fort, so richtet sich die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach den allgemeinen Vorschriften.

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2005 (4714 - 1 - 2) – JBl. S. 240 – außer Kraft.

**Grunderwerbsteuerliche Behandlung und
Anzeigepflichten von Rechtsvorgängen
im Verfahren nach dem
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

**Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 17. Februar 2025 (FM: S 4500#2022/0001-0401 446)**

Präambel

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 28. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096 ff.) sowie das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) wurde die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Zuteilung eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren und in den Verfahren der Baulandumlegung derart geregelt, dass der Übergang des Eigentums bis zur Höhe des Sollanspruchs von der Besteuerung ausgenommen ist, wenn der neue Eigentümer in diesen Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungs- oder Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. Weiter wurde eine Nichtaufgriffsgrenze für Mehrzuteilungen in Höhe von 20 vom Hundert eingefügt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a und b GrEStG).

1. Allgemeines

Erwerbsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG oder § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

In Flurbereinigungsverfahren werden die von den Teilnehmern eingebrachten Grundstücke nach §§ 27-33 FlurbG bewertet, unter anderem, um eine wertgleiche Landabfindung gewährleisten zu können. Die Summe der hierdurch ermittelten bzw. eingebrachten Werte jedes Teilnehmers bezeichnet man als Sollanspruch. Der Sollanspruch ergibt sich entgegen dem Sollanspruch im Flurbereinigungsverfahren aus dem Wert der eingebrachten Grundstücke i. S. des § 2 GrEStG. Das heißt, er ergibt sich aus der Anspruchsberechnung für die Teilnehmer und ist der Anspruch auf wertgleiche Abfindung vor Landabzug nach § 47 FlurbG.

2. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG sind von der Besteuerung ausgenommen:

- der Übergang des Eigentums durch Abfindung in Land im Flurbereinigungsverfahren und die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem FlurbG bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in dem jeweiligen Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist (Minderzuteilung oder wertgleiche Zuteilung). Ebenfalls ausgenommen ist in diesen Fällen der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung), wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt (unwesentliche Mehrzuteilung).

Das bedeutet: Übersteigt der Wert des zugeteilten Grundstücks den Wert des eingebrachten Grundstücks (Sollanspruch auf Zuteilung) um höchstens 20 vom Hundert (wertgleiche Zuteilung oder unwesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung insgesamt steuerfrei. Erfolgt dagegen eine Zuteilung, die den Sollanspruch um mehr als 20 vom Hundert übersteigt (wesentliche Mehrzuteilung), ist die gesamte Mehrzuteilung in Höhe der Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch grunderwerbsteuerpflichtig, wenn der Wert den Betrag von 2.500 Euro (siehe nachstehend unter 3.) übersteigt.

Ein Mehr- oder Minderempfang ohne Geldausgleich im

Rahmen der Ortsregulierung aufgrund von Neumesungsdifferenzen dient lediglich dazu, die Größe der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke zu korrigieren und unterliegt daher selbst nicht der Grunderwerbsteuer;

- die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren.

3. Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

In Verfahren nach dem FlurbG ist eine steuerbare Landabfindung (wesentliche Mehrzuteilung) ebenso wie die übrigen steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (nach § 8 GrEStG der Wert der Gegenleistung) 2.500 Euro nicht übersteigt.

4. Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten

Das FlurbG sieht verschiedene Arten von Flurbereinigungsverfahren vor, mit denen das Ziel der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes erreicht werden kann, das Regelflurbereinigungsverfahren (§§ 1 und 37 FlurbG), das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG), das Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§§ 87 ff FlurbG), das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) und der freiwillige Landtausch (§ 103a ff. FlurbG).

Gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten beteiligt. Die Nebenbeteiligten richten sich nach § 10 Nr. 2 Buchstabe a - f FlurbG. Die unter Nummer 2 und 3 genannten Vorschriften wirken sich in den Verfahren nach dem FlurbG wie folgt aus:

4.1 Beteiligte Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber

4.1.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- die wertgleiche Landabfindung nach § 44 Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisung nach § 44 Abs. 3 FlurbG, die ebenfalls unter den Begriff der Abfindung in Land im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG fallen;
- die Landabfindung nach § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet;
- die Landabfindung nach § 44 Abs. 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen einem Umlegungsgebiet und einem Flurbereinigungsgebiet;
- die Landabfindung nach § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum;
- die Landabfindung nach § 49 Abs. 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene bzw. in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück;
- die Landabfindung nach § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile;
- der wertgleiche Grundstückstausch in einem freiwilligen Landtausch nach § 103 b Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen, wenn diese den Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigen.

4.1.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Grenze von 2.500 Euro überschritten wird und der Sollanspruch auf Zuteilung um mehr als 20 vom Hundert überschritten wird (vgl. Nummer 2; wesentliche Mehrzuteilung):

- die Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG aus Land, das durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG), durch Aufbonitierung (§ 46 FlurbG), durch nicht benö-

tigte Landanteile für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen bzw. unvorhergesehene Zwecke und Missformen nach § 47 FlurbG oder in sonstiger Weise (z. B. § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird;

- die Landzuteilung nach § 55 Abs. 1 FlurbG an Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens;
- die Mehrausweisung in einem freiwilligen Landtausch nach § 103 b Abs. 1 FlurbG, soweit sie nicht unter Nummer 4.1.1 (siebter Aufzählungspunkt) fällt.

4.2 Teilnehmergeinschaft

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG.

4.3 Verband der Teilnehmergeinschaften

Der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorratung nach § 26 c Abs. 1 FlurbG ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSG) ist nicht möglich, da § 29 RSG wegen § 25 Abs. 12 Satz 2 GrEStG in der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Fassung nicht mehr anwendbar ist.

4.4 Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger

4.4.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- die Landabfindungen, unvermeidbare Mehrausweisungen und Landtausche in den Fällen der Nummer 4.1.1;
- die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind;
- die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

4.4.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 2.500 Euro überschritten wird und der Sollanspruch auf Zuteilung um mehr als 20 vom Hundert überschritten wird (vgl. Nummer 2 wesentliche Mehrzuteilung):

- die Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, soweit sie nicht zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind;
- die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nr. 4 FlurbG.

5. Besonderheiten beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG

5.1 Verwirklichung von Erwerbsvorgängen

Die Erklärung gem. § 52 FlurbG (Verzicht auf Landabfindung) zugunsten der Teilnehmergeinschaft ist kein Rechtsvorgang im Sinne von § 1 GrEStG und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Es findet lediglich ein Verzicht zugunsten der Teilungsmasse statt, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet.

Dies gilt auch für eine Verzichtserklärung eines am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümers auf Landabfindung zugunsten Dritter, selbst wenn der Dritte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzen erhält.

Die Landverzichtserklärung, mit der lediglich der Abfindungsanspruch des Verzichtenden auf den Begünstigten übergeht, bereitet den Erwerb des Eigentums an den Ersatzgrundstücken lediglich vor und unterliegt damit weder nach § 1 Abs. 1 GrEStG noch nach § 1 Abs. 2 GrEStG der Grunderwerbsteuer (vgl. BFH-Urteil vom 17. Mai 2000, II R 47/99, BStBl. II S. 627).

Erst die Landzuteilung nach Nummer 4.1.2 ist steuerpflichtig

(BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 10/14, BStBl. 2015 II S. 401).

Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Abs. 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.

5.2 Steuerbarkeit und Steuerpflicht

Die Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren ist bis zur Höhe des Sollanspruchs nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. In diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

Dies gilt auch dann, wenn ein Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens einerseits durch Landverzichtserklärung eines anderen Teilnehmers nach § 52 Abs. 3 Satz 2 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und andererseits für ihn selbst in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachte Grundstücke zugunsten eines anderen Teilnehmers oder eines Dritten auf Landabfindungsansprüche verzichtet. Nur derjenige Teilnehmer, dem wertmäßig mehr Grundstücke zugeteilt werden, als er in das Flurbereinigungsverfahren selbst eingebracht hat, soll mit Grunderwerbsteuer belastet werden, wenn diese Mehrzuteilung auf einem rechtsgeschäftlichen Erwerb von Ansprüchen beruht (BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 10/14, BStBl. 2015 II S. 401).

Erwirbt ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche, ist die aufgrund der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan erfolgende Eigentumszuweisung an den Dritten, der erst durch den Landabfindungsverzicht selbst Teilnehmer wird, mangels durch den Dritten zuvor eingebrachter Grundstücke nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

5.3 Bemessungsgrundlage beim Erwerb von Landabfindungsansprüchen

In den Fällen, in denen ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt, bildet die zu leistende Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Dritten.

Veräußert der Dritte die erworbenen Ansprüche wiederum teilweise an einen Vierten, ist nur der Teil der Abfindungszahlung an den Teilnehmer, der auf den bei dem Dritten verbleibenden Teil der Ansprüche entfällt, Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer des Dritten für die Eigentumszuweisung. Ist der auf diesen Teil der Ansprüche entfallende Teil der Abfindungszahlung nicht bekannt und nicht ermittelbar, ergibt sich die Bemessungsgrundlage durch Aufteilung der vom Dritten an den Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei dem Dritten verbliebenen Landabfindungsansprüche zum Wert der insgesamt von dem Dritten erworbenen Landabfindungsansprüche.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Vierten ist die an den Dritten geleistete Gegenleistung. Auch bei dem Vierten scheidet eine Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG aus, da dieser selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat.

In den Fällen, in denen ein Teilnehmer aufgrund des Verzichts eines anderen Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und der Teilnehmer diese

erworbenen Ansprüche teilweise an einen Dritten weiterveräußert, ist der auf die Eigentumszuweisung an den Teilnehmer entfallende Teil der von dem zunächst erwerbenden Teilnehmer an den anderen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des erwerbenden Teilnehmers. Ist der auf die Eigentumszuweisung entfallende Teil der geleisteten Abfindungszahlung hingegen nicht bekannt und nicht ermittelbar, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des erwerbenden Teilnehmers durch Aufteilung der von ihm geleisteten Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei ihm verbliebenen Landabfindungsansprüche zum Wert der insgesamt von ihm hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche. Die auf die verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungszahlung stellt die Bemessungsgrundlage dar.

Eine Saldierung der geleisteten und erhaltenen Abfindungszahlungen kommt in beiden Fällen nicht in Betracht.

5.4 Besonderheiten der Anzeige

Die Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG erfordern Schriftform nach § 126 BGB oder sind in einer Niederschrift zu erfassen. Sie können auch in einer Plan- und Abfindungsvereinbarung abgegeben werden. Aus den Verzichtserklärungen geht z. B. hervor,

- in welchem Umfang der Abgeber auf Flurstücke bzw. Abfindungsansprüche (Werteinheiten) zugunsten des Empfängers verzichtet und diese auf ihn überträgt,
- welcher Fläche (in Hektar) die übertragenen Abfindungsansprüche (Werteinheiten) entsprechen (soweit ermittelbar),
- wie hoch der zu zahlende Geldausgleich ist, den der Empfänger an den Abgeber zu zahlen hat und
- wie sich das Abfindungsentgelt auf einzelne Flurstücke verteilt (soweit ermittelbar).

Die für die Prüfung der Grunderwerbsteuerpflicht erforderlichen Angaben über den Wert der in das Flurbereinigerungsverfahren eingebrachten Grundstücke, den Wert der zuge teilten Grundstücke, den Wert der hinzuerworbenen Ansprüche aufgrund des Verzichts auf Landabfindung eines anderen Teilnehmers (Erwerb von Abfindungsansprüchen) sowie den Wert veräußerter Ansprüche aufgrund des Verzichts auf Landabfindung (Veräußerung von Abfindungsansprüchen) gehen aus den Nachweisen des Neuen Bestandes hervor.

In den Fällen der Minderzuteilung, der wertgleichen Zuteilung oder einer Mehrzuteilung mit einer grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage von nicht mehr als 2.500 Euro übersendet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt nach der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung die erforderlichen Nachweise des Neuen Bestandes und beantragt gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. März 2017 (FM S 4540 A 99-002 – 446, MinBl. 2017, S. 171) für die Fälle, in denen **keine** grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgänge vorliegen, die Ausstellung von Sammel-Unbedenklichkeitsbescheinigungen, in den sonstigen Einzelfällen gesonderte Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

Weist die Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge neben der für den Erwerb von Abfindungsansprüchen nach § 52 FlurbG geleisteten Abfindungszahlung auch (für die teilweise Weiterübertragung der Landabfindungsansprüche) erhaltene Abfindungszahlungen aus, übersendet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt – zusätzlich zur Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge und den Nachweisen des Neuen Bestandes – die entsprechenden Verzichtserklärungen.

Hierunter fallen insbesondere die Fälle:

- des Hinzuerwerbs und des Verzichts nach § 52 FlurbG;
- des mehrfachen Hinzuerwerbs und des Verzichts nach § 52 FlurbG;
- der Ausnahmefall des bloßen Erwerbs von Landabfindungsansprüchen und des Verzichts nach § 52 FlurbG ohne Einbringung eigener Flächen.

Anhand dieser Unterlagen ist zu ermitteln, welcher Anteil der an den ursprünglichen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlungen auf die Zuteilung entfällt.

6. Stichtag

Die Grunderwerbsteuer entsteht mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach §§ 61 bzw. 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustands tritt.

7. Anzeigepflicht

Die Flurbereinigungsbehörde hat gemäß § 18 GrEStG dem zuständigen Finanzamt über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

8. Anzeigefrist

Die Anzeigefrist von zwei Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) beginnt in Verfahren nach dem FlurbG mit dem nach Nummer 6 bestimmten Zeitpunkt.

9. Anzeige

9.1 Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die (vorzeitige) Ausführungsanordnung, den darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, dass die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise des Alten und Neuen Bestandes, jedoch ohne die Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs) bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Die Anzeige ist unabhängig davon zu erstatten, ob die Ausführungsanordnung Rechtskraft erlangt hat oder nicht.

9.2 Nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ersuchens auf Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) zeigt die Flurbereinigungsbehörde die endgültigen Erwerbsvorgänge dem Finanzamt an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.

Zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird nach dem gemeinsamen Rundschreiben des FM, des JM, des MWVLW und des Mdl vom 28. März 2017 (FM S 4540 A – 99-002 – 446) (MinBl. Nr. 4 S. 171) zu dieser Thematik verfahren.

9.3 Zur Erstattung der Anzeige nach Nummer 9.2 sendet die Flurbereinigungsbehörde einen Abdruck des Grundbuchberichtigungsersuchens und der nach § 80 FlurbG oder § 82 Satz 2 FlurbG bzw. die nach Nummer 5.4 erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Bewertungsstelle) an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs. Sofern der Bund, ein Land oder eine Kommune Beteiligter ist, ist die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Flurbereinigerungsverfahren vertreten hat, zu ergänzen.

Darüber hinaus sind die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise des Neuen Bestandes) – soweit noch nicht enthalten – durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Bezeichnung der neuen Grundstücke, deren Größe, die Höhe des festgesetzten Geldbetrages und evtl.

den Wert sonstiger Gegenleistungen im Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleiche und Entschädigungen sowie - soweit erforderlich - den Nachweis des Neuen Bestandes – Wesentliche Bestandteile;

- Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen);
- Angabe des von der Flurbereinigungsbehörde grundsätzlich zugrunde gelegten Kapitalwertes je Werteinheit (kann im Anschreiben mitgeteilt werden).

Dabei ist es notwendig, diese Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge den Finanzämtern unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen u. Ä. mitzuteilen.

Der Anzeige ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge (Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleiche und Entschädigungen) beizufügen. Diese Unterlagen treten dann an die Stelle der Veräußerungsanzeige.

- 9.4 Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Finanzamt über die nach Erstattung der Anzeige eingetretenen Änderungen oder Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 64 FlurbG) durch Übersendung eines berichtigten Auszuges entsprechend den Ausführungen zu Nummer 9.3 für die jeweils betroffenen Ordnungsnummern.
- 9.5 Das Finanzamt übersendet die Unbedenklichkeitsbescheinigungen an die Flurbereinigungsbehörde.

Dieses Rundschreiben tritt an die Stelle des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen (S 4500 A

01-002-03-446) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (8604/8603-3_720) vom 15. Januar 2001 und ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes. Gemäß § 23 Abs. 17 GrEStG sind die gesetzlichen Anpassungen erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, bei denen der Stichtag gemäß Punkt 6 nach dem 28. Dezember 2020 liegt.

MinBl. 2025, S. 173

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs; h i e r : Herr Majid Ali Mohammad Alzowaimil, Generalkonsul des Königreichs Saudi-Arabien in Frankfurt am Main

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 13. Februar 2025 (0213-0022#2020/0062)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Saudi-Arabien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Majid Ali Mohammad Alzowaimil am 10. Februar 2025 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohammad Ibrahim M. Alshalfan am 14. Oktober 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2025, S. 176

Ministerium des Innern und für Sport

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2025)

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 7. Februar 2025 (1023-0002#2019/0003-0301 313)**

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. führt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport die Frühjahrsschulung 2025 für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen entsprechend dem nachstehenden Zeitplan durch. Die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils um 9:30 Uhr beginnen und um 16:00 Uhr enden, finden statt:

für die Städte/Landkreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Stadt Koblenz Landkreis Ahrweiler Landkreis Altenkirchen Landkreis Mayen-Koblenz Landkreis Neuwied Rhein-Lahn-Kreis Westerwaldkreis	18. März 2025 19. März 2025 20. März 2025	Stadthalle Bendorf An der Seilerbahn 1 56170 Bendorf
Stadt Trier Landkreis Berncastel-Wittlich Eifelkreis Bitburg-Prüm Landkreis Cochem-Zell Rhein-Hunsrück-Kreis Landkreis Trier-Saarburg Landkreis Vulkaneifel	25. März 2025 26. März 2025 27. März 2025	Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land Gartenfeldstraße 12 54295 Trier
Stadt Mainz Stadt Worms Landkreis Alzey-Worms Landkreis Bad Kreuznach Landkreis Birkenfeld Donnersbergkreis Landkreis Mainz-Bingen	25. März 2025 26. März 2025 27. März 2025	Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Alzey Kreuznacher Straße 112 55232 Alzey
Stadt Frankenthal (Pfalz) Stadt Kaiserslautern Stadt Landau in der Pfalz Stadt Ludwigshafen am Rhein Stadt Neustadt a. d. Weinstraße Stadt Pirmasens Stadt Speyer Stadt Zweibrücken Landkreis Bad Dürkheim Landkreis Germersheim Landkreis Kaiserslautern Landkreis Kusel Rhein-Pfalz-Kreis Landkreis Südliche Weinstraße Landkreis Südwestpfalz	1. April 2025 2. April 2025 3. April 2025	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Sitzungssaal Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße

Unabhängig von der als Anhaltspunkt gedachten gebietsmäßigen Auflistung bleibt es jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer unbenommen, sich für einen anderen Tagungsort anzumelden.

Wichtiger Hinweis:

Die Zahl der Sitzplätze in den Tagungsräumen ist begrenzt. Dies macht es erforderlich, dass sich **alle** Teilnehmerinnen und Teilnehmer **verbindlich** für eine Fortbildungsveranstaltung **anmelden** müssen.

Bei der Frühjahrsschulung 2025 werden folgende Themen behandelt:

1. Spezielle Fallkonstellationen vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und

- Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts zum 1. Mai 2025 sowie
- aktuelle Themen.

Ich bitte die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, von diesem Fortbildungsangebot Gebrauch zu machen. Der Besuch der Fortbildungsveranstaltung liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Ich bitte deshalb die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, allen in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an der Frühjahrsschulung 2025 zu ermöglichen. Auf die Verpflichtung zur dienstlichen Fortbildung nach § 4 Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 51), BS 211-1, weise ich ausdrücklich

hin. Die Betroffenen sollen sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge besuchen (Nummer 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010 – BAnz. Nr. 57 a vom 15. April 2010 –, zuletzt geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 18. August 2021 – BAnz. AT vom 25. August 2021 B2 –).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Kreisverwaltungen empfehle ich, den mit der Standesamtsaufsicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenfalls den Besuch der Frühjahrsschulung 2025 zu ermöglichen.

Einzelfragen, die behandelt werden sollen, bitte ich dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. unter der Anschrift Ralph Minor, Haardtstraße 19, 67125 Dannstadt-Schauernheim, mitzuteilen. Um eine sachgerechte Behandlung anstehender Problemfälle durch die Fachberaterinnen und Fachberater des Fachverbandes zu gewährleisten und Lösungshinweise in der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer geben zu können, bitte ich dringend, die **Einzelfragen möglichst frühzeitig** schriftlich und ggf. unter Übersendung der Unterlagen beim Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten **einzureichen**.

MinBl. 2025, S. 177

**Landesarbeitstagung
des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
am 11. September 2025 in Neustadt
an der Weinstraße**

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 25. Februar 2025 (015#2025/0001-0301 331)**

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. wird am 11. September 2025 in der Stadthalle Saalbau in Neustadt an der Weinstraße eine Arbeitstagung durchführen, die folgende Referate umfassen wird:

- Referat 1 **Payment in Deutschland und Europa - Entwicklungen und Trends**
Referent: Herr Rainer Kilian
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
- Referat 2 **Neue Bezahlverfahren der S-Public Services und Überfallprävention für die öffentliche Hand**
Referent: Herr Edgar Brüsseler
S-Management Services GmbH
- Referat 3 **Elektronische Kommunikation zur Justiz, bBO/EGVP**
Referent: Herr Norbert Semar
Oberlandesgericht Zweibrücken
- Referat 4 **Aktuelle Fragestellungen aus dem Kassen- und Rechnungswesen**
Referent: Herr Achim Schmidt,
Beisitzer Landesverband Rheinland-Pfalz
und Mitglied im KR-Ausschuss Bund
- Referat 5 **Neuigkeiten aus der Welt der Verwaltungsvollstreckung**
Referent: Herr Torsten Heuser
stellv. Landesvorsitzender Landesverband Rheinland-Pfalz
und Mitglied im VZV-Ausschuss Bund

Da die Arbeitstagungen des Fachverbandes der Weiterbildung seiner Mitglieder und damit auch den Interessen der kommunalen Dienstherrn dienen, wird den Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen empfohlen, die Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter sowie sonstige auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen tätige Beschäftigte zu dieser Arbeitstagung dienstlich zu entsenden.

An die
Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen

Nachrichtlich
der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz

MinBl. 2025, S. 178

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Regelungen über den Datenschutz und zur Einhaltung der Sicherheit der Informationssysteme

**Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)
vom 31. Januar 2025 (8107)**

Inhaltsübersicht

1. **Vorbemerkung**
2. **Gegenstand**
3. **Geltungsbereich**
4. **Rechte und Pflichten der Zahlstelle**
5. **Rechte und Pflichten der betroffenen Dienststellen**
6. **Behandlungen von Sicherheitsvorfällen**
7. **Datenschutz**
8. **Informationssicherheitsmaßnahmen**
- 8.1 Einrichtung einer Zutrittskontrolle
- 8.2 Einrichtung einer Zugangskontrolle zu den LBD-Arbeitsplätzen
- 8.3 Einrichtung einer Zugriffskontrolle
- 8.4 Einrichtung einer Datenverarbeitungskontrolle
- 8.5 Einrichtung einer Verantwortlichkeitskontrolle
- 8.6 Einrichtung einer Dokumentationskontrolle
- 8.7 Einrichtung einer Organisationskontrolle
- 8.8 Passwortschutz
9. **Notfallvorsorge**
10. **Kontrollrechte**

1. Vorbemerkung

Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 und 7 der Landkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung, des Geschäftsverteilungsplans der Landesregierung und/oder unterschiedlicher Zuständigkeitsverordnungen wurde den Landkreisen, den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und der Zentralstelle der Forstverwaltung (im Folgenden **Dienststellen** genannt) die Durchführung von EU-kofinanzierten Stützungsregelungen übertragen.

Die übertragenen Stützungsregelungen sind nach den Vorgaben des MWVLW durchzuführen, dem hierfür auch die Fachaufsicht obliegt. Die vorgenannten Vorgaben umfassen auch Regelungen zur Einhaltung des IT-Grundschutzes und den Sicherheitsanforderungen für die Ausübung der Bewilligungsfunktion gemäß Anhang I Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127

der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.

Das Rundschreiben richtet sich an alle Landesbehörden, kommunale Gebietskörperschaften und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die mit der Durchführung der vorgenannten Stützungsregelungen befasst sind.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben „Regelungen über den Datenschutz und zur Einhaltung der Sicherheit der Informationssysteme“ vom 19. September 2016 (MinBl. S. 254).

2. Gegenstand

Dieses Rundschreiben beschreibt die verbindlich einzuhaltenden Vorgaben zur Einhaltung des Datenschutzes und der erforderlichen Sicherheit der Informationssysteme bei der Durchführung der übertragenen Stützungsregelungen.

Die Europäische Union (EU) definiert in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 einzuhaltende Anforderungen an die Informationssicherheit in der EGFL-/ELER-Zahlstelle des Landes Rheinland-Pfalz im MWVLW (**ZS**).

Die ZS betreibt die Informationssicherheit auf Basis des IT-Grundschutzes. Dabei orientiert sie sich an den BSI Standards 200-1, 200-2, 200-3 und bei Bedarf an 200-4. Mit der Neuausrichtung der Informationssicherheit wurde der IT-Verbund der ZS neu definiert, er endet nunmehr vor der Serverinfrastruktur der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (**LBD**). Die IT-Infrastruktur der mit der Wahrnehmung von Aufgaben der ZS betrauten Dienststellen ist somit nicht Teil des IT-Verbundes der ZS. Die Anbindung der ausgelagerten Prozesse bzw. IT-Objekte erfolgt über die Anwendung der BSI-Bausteine zum Outsourcing in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer detaillierteren Ausgestaltung anhand der im Nachfolgenden beschriebenen Maßnahmen zur Sicherheit der Informationssysteme.

Der geforderte Schutzbedarf der von den Dienststellen genutzten örtlichen IT-Infrastruktur wird zur Erfüllung der örtlichen Zahlstellenaufgaben auf Basis des BSI-Standards 200-2 von dem oder der Informationssicherheitsbeauftragten der ZS bezüglich der Grundwerte Vertraulichkeit und Integrität in einer Schutzbedarfsfeststellung festgehalten, deren aktuelle Fassung den Dienststellen jeweils bekanntgegeben wird.

3. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen sind verbindlich für alle mit der Wahrnehmung von Aufgaben der ZS betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen.

Die Dienststellen werden auf die Einhaltung des IT-Grundschutzes und auf die im nachfolgenden vorgegebenen Sicherheitsanforderungen verpflichtet. Die Dienststellen verpflichten sich, ein Informationssicherheitsmanagementsystem sowie ein Notfallmanagementsystem einzuführen und Sicherheitsmaßnahmen sowie Systeme und Anwendungen zu dokumentieren sowie die in diesem Rahmen erforderlichen Konzepte zu erstellen.

4. Rechte und Pflichten der Zahlstelle

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die ZS verantwortlich.
- (2) Die Daten der ZS dienen der Bewilligung von Fördergeldern an die Antragstellerinnen und Antragsteller. Zu diesen Daten gehört jegliche Art von Daten, die im Bewilligungsprozess in den IT-Systemen der ZS verarbeitet werden.
- (3) Die ZS hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten durch die Dienststellen zu erteilen. Alle Weisungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weisungsberechtigte Personen

der ZS sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Dienststellen sind schriftlich festzulegen und den Dienststellen bekannt zu machen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der festgelegten weisungsberechtigten Personen bzw. der Ansprechpartner ist den Dienststellen schriftlich die Nachfolge bzw. Vertretung mitzuteilen.

- (4) Die ZS bestellt eine/einen Informationssicherheitsbeauftragte/n der ZS (ISB).
- (5) Die ZS informiert die Dienststellen unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Arbeitsergebnisse feststellt.

5. Rechte und Pflichten der betroffenen Dienststellen

- (1) Die Dienststellen verarbeiten die Daten ausschließlich für den in der jeweiligen Landesverordnung vorgesehenen Zweck und nach Weisungen der ZS.
- (2) Die Dienststellen sichern im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von Daten die ordnungsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (3) Die Leitungen der Dienststellen sind für die Gewährleistung der Informationssicherheit in ihrer Dienststelle verantwortlich. Hierfür ist es zulässig, auf bereits vorhandene Informationssicherheitsprozesse und wirksame Sicherheitsmaßnahmen zurückzugreifen.
- (4) Die Dienststellen ernennen eine/einen IT-Sicherheitsverantwortliche/n und eine Vertretung für die Aufgabenwahrnehmung für die ZS.
- (5) Um einem Verlust der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu begegnen, ist es unabdingbar, die für die Bewilligung erforderlichen Daten der ZS ausschließlich innerhalb der IT-Systeme der ZS zu speichern. Ein Speichern von bewilligungsrelevanten Daten außerhalb der IT-Systeme der ZS ist grundsätzlich unzulässig.

Daten, die außerhalb der IT-Systeme der ZS temporär vorgehalten werden (z. B. für Auswertungen oder aber zur Übertragung von z. B. Flächendaten aus Excel Listen in Anwendungen des IT-Verbundes der ZS), sind nach Aufgabenerfüllung umgehend zu löschen.

- (6) Der oder die ISB der ZS informiert die Dienststellen anlassbezogen über Neuerungen und Änderungen im Informationssicherheitsprozess und steht allen am Informationssicherheitsprozess Beteiligten für Rückfragen zur Informationssicherheit beratend zur Verfügung.
- (7) Der oder die ISB der ZS definiert die maßgeblichen Informationssicherheitsanforderungen an die Dienststellen in Form von Checklisten. Diese Checklisten sind jährlich zum 01.10. zu aktualisieren und der/dem IT-Sicherheitsverantwortlichen der Dienststelle sowie dem oder der ISB der ZS zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Rückgabe der Unterlagen, das Archivieren und das Löschen der Daten richten sich nach den Vorgaben der ZS sowie des Datenschutzes und der IT-Sicherheit nach den Vorgaben dieses Rundschreibens.
- (9) Organisatorische oder technische Änderungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf deren Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit sind mit dem oder der ISB der ZS abzustimmen.
- (10) Die Weisungsempfänger der Dienststellen sind schriftlich festzulegen und der ZS bekannt zu machen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Weisungsempfängers ist den Dienststellen bzw. der ZS unverzüglich schriftlich der Nachfolger oder die Nachfolgerin bzw. Vertretung mitzuteilen. Die Dienststellen stellen sicher, dass die fachliche Qualifikation des Weisungsempfängers zur Aufgabenwahrnehmung ausreichend ist.

6. Behandlungen von Sicherheitsvorfällen

Für die Etablierung und kontinuierliche Verbesserung des Informationssicherheitsprozesses ist es erforderlich, dass identifizierte Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle gemeldet und behandelt werden. Der Prozess der Behandlung der Sicherheitsvorfälle stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- (1) Die Dienststellen melden den Sicherheitsvorfall oder die festgestellte Schwachstelle an den oder die ISB der ZS.
- (2) Die Meldung wird von dem oder der ISB geprüft, dokumentiert und in den Prozess zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen der ZS überführt.
- (3) Der oder die ISB bearbeitet den Sicherheitsvorfall oder die Schwachstelle gemäß den internen Vorgaben der ZS.
- (4) Der oder die ISB stimmt die Ergebnisse mit der Leitung der ZS ab und leitet bei Bedarf weitere, zahlstellenspezifische Gegenmaßnahmen ein.

7. Datenschutz

- (1) Der einzuhaltende Datenschutz richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 8. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dienststellen verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten der ZS das Datengeheimnis gem. § 8 LDSG zu wahren.
- (3) Die Dienststellen bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie sichern zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Auskünfte an Dritte dürfen die Dienststellen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZS erteilen.

8. Informationssicherheitsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Rahmen der Wahrnehmung der an die Dienststellen übertragenen Aufgaben werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt:

8.1 Einrichtung einer Zutrittskontrolle

Es sind angemessene physische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude und Räume (z. B. Büroraum, Serverraum etc.) einzusetzen, in denen für das Verfahren LBD notwendige IT-Systeme genutzt werden.

8.2 Einrichtung einer Zugangskontrolle zu den LBD-Arbeitsplätzen

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden.

8.3 Einrichtung einer Zugriffskontrolle

Es ist sicherzustellen, dass auf die Daten nur der Benutzerkreis einen Zugriff hat, der auch entsprechend seiner Aufgabe hierzu befugt ist.

8.4 Einrichtung einer Datenverarbeitungskontrolle

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit Daten nicht unbefugt oder nicht zufällig gespeichert, zur Kenntnis genommen, verändert, kopiert, gelöscht, entfernt, vernichtet oder verarbeitet werden.

8.5 Einrichtung einer Verantwortlichkeitskontrolle

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit festgestellt werden kann, wer welche Daten zu welcher Zeit verarbeitet hat und wohin sie übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind. Die Verantwortlichkeitskontrolle bei Nutzung der LBD erfolgt über die Änderungsverwaltung und Historisierung in der LBD selbst.

8.6 Einrichtung einer Dokumentationskontrolle

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit durch eine Dokumentation aller wesentlichen Verarbeitungsschritte die Überprüfbarkeit des Bewilligungsverfahrens möglich ist.

Die zentrale Dokumentation der wesentlichen Verarbeitungsschritte erfolgt in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen in Schriftform bzw. in der LBD.

Zum Zweck der Revision des DV-Verfahrens sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten, Änderungen von Antragsunterlagen entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren (Versionenkontrolle) und Angaben über Inhalt und Herkunft der verarbeiteten Daten festzuhalten (Herkunftskontrolle).

8.7 Einrichtung einer Organisationskontrolle

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit die innerbetriebliche Organisation den besonderen Anforderungen der IT-Sicherheit gerecht wird. Für die Umsetzung und Kontrolle der IT-Sicherheit haben alle Dienststellen eine Person (inkl. Stellvertretung) zu benennen, die für nachfolgende Bereiche verantwortlich ist:

- (1) IT-Sicherheit (u. a. Bestellung eines IT-Sicherheitsverantwortlichen, Erstellung eines Notfallkonzeptes im Hinblick auf wahrscheinliche Notfallszenarien, Wartungskonzept der IT-Systeme, Unterweisung/Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Notfallübungen) und
- (2) Brandschutz (u. a. Erstellung einer Brandschutzordnung, Durchführung von Brandschutzübung, Bestellung einer/eines Beauftragten für den Brandschutz).

8.8 Passwortschutz

Um zu gewährleisten, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf Daten der LBD erhalten, ist neben der vorgenannten Kontrollen besonderes Augenmerk auf den Umgang mit Passwörtern zu legen.

Passwörter sind als vertraulich zu betrachten und entsprechend zu behandeln. Passwörter sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf allen IT-Systemen anzuwenden, deren Ressourcen und Daten vor unberechtigtem Zugriff und missbräuchlicher Verwendung oder Veränderung geschützt werden sollen. Auf die besonderen Regelungen zur Einrichtung und Änderung der Kennwörter bei Nutzung des LBD Web Access wird ausdrücklich hingewiesen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Laufe des Zeitraums der Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten entsprechend der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen.

9. Notfallvorsorge

- (1) Für die IT-Systeme, die zur Durchführung der Bewilligungsfunktion eingesetzt werden, hat jede Dienststelle ein Notfallmanagementsystem zu etablieren. Dabei sind vorab Kategorien zur Einteilung von Fehlern und Störfällen nach Art, Schwere und Dringlichkeit zu erstellen. Es sind eine geeignete Organisationsstruktur sowie technische Rahmenbedingungen zur Notfallvorsorge aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um die Integritäts- und Verfügbarkeitsanforderung der ZS gewährleisten zu können.

Jede Dienststelle muss einen Notfallplan erstellen.

- (2) Regelmäßige Tests und Notfallübungen sind wesentlicher

Bestandteil des Notfallmanagements. Über deren Durchführung ist ein Nachweis zu führen.

10. Kontrollrechte

Die Dienststellen verpflichten sich, bei Kontrollen der ZS (inkl. ISB und Interner Revisionsdienst) zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren. Sie erteilen

Auskünfte zum Verfahren, stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und ermöglichen bei Bedarf den Zugang zu den Systemen. Gleiches gilt für Kontrollen durch die Bescheinigende Stelle, die EU-Kommission, den Europäischen Rechnungshof oder andere Berechtigte.

MinBl. 2025, S. 178

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.